

1177, vermutlich aber auch die Urkunden vom 3. September 1177 und vom 14. Juni 1178 mündiert hat, wird damals unter den Zeugen der Kaiserdiplome außerordentlich oft erwähnt¹, fast so häufig wie der meist an vorderer Stelle stehende Notar Rudolf, der bald darauf zu Beginn der achtziger Jahre² Protonotar und schließlich im Jahre 1189 Bischof von Verden wurde und der jedenfalls von Anfang an in der Kanzlei eine ungewöhnliche Position einnahm. Im Vergleich zu dem wohl vornehmeren Rudolf scheint Burchard um 1177/78 schon ein älterer Mann gewesen zu sein. Wenigstens nimmt SCHEFFER-BOICHORST an³, daß unser Notar und Kapellan Burchard, der um 1177/78 in der Reichskanzlei tätig war, identisch mit dem dort bereits funfzehn Jahre früher auftretenden gleichnamigen Notar und Kapellan sei, der um 1161/62 im Dienst des Kaisers auch mit diplomatischen Geschäften betraut war und der damals verschiedene interessante Briefe, darunter ein besonders wichtiges Rundschreiben des Kaisers vom März 1162 über die Übergabe Mailands⁴ verfaßt hat.⁵ Zu dieser ansprechenden Hypothese SCHEFFER-BOICHORSTS, der auch BRESSLAU zustimmte⁶, paßt nicht schlecht der altertümliche Schriftcharakter der gegen Ende der siebziger Jahre von „B“ mündierten Diplome. Und SCHEFFER-BOICHORSTS Hypothese wie unsere Kombination „B“ = Burchard würden eine weitere noch sicherere Stütze erhalten, wenn sich von der Hand „B“ etwa noch Kaiserurkunden aus dem Anfang der sechziger Jahre nachweisen ließen. Auch wäre es wohl lohnend und förderlich, in diesem Zusammenhang den Stil der Diplome von 1177/78 mit demjenigen der Briefe und Diplome der sechziger Jahre genauer zu vergleichen. Aber solche paläographischen und stilkritischen Untersuchungen würden mich hier zuweit von meinem Thema abführen; sie müssen jedenfalls einmal von der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae anlässlich der Edition der Barbarossaurkunden angestellt werden.

Ich will mich hier lieber noch kurz dem Schreiber der Gelnhäuser Urkunde zuwenden. In den von seiner Hand mündierten

¹) Soweit ich (s. S. 520 und Nachtrag) feststellen kann, viermal 1177 und einmal 1178. ²) Vgl. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 1, 509 und hierzu die ergänzenden Angaben in meinem zweiten Buch S. 36 N. 1. ³) SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2, 225 ff. (auch schon in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. 4, 456 ff.). ⁴) MG. Const. 1, 279 f. (n. 203). ⁵) Vgl. hierzu insbesondere noch SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2, 233 N. 37. ⁶) BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1, 510 N. 1.